

Stand Januar 2014

Land	Höchstaltersgrenze Verbeamtung	Ausnahmen
Baden-Württemberg	Vollendung des 42. Lebensjahres	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuungs- und Pflegezeiten für Kinder unter 18 Jahren und für nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige erhöhen die Altersgrenze für jeden Betreuungs- und Pflegefall um zwei Jahre (Beispiel: zwei Kinder = 4 Jahre). • Zeiten des Grundwehrdienstes bzw. Zivildienstes werden angerechnet. • Bei Bewerbermangel können auch Bewerber eingestellt werden, wenn sie die Altersgrenze überschritten haben. • herausragend qualifizierte Fachkräfte können im Einzelfall auch bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres verbeamtet werden, ohne dass Bewerbermangel vorliegt.
Bayern	Vollendung des 45. Lebensjahres	Die vom Bayerischen Beamtengesetz vorgeschriebene Höchstgrenze von 45 Jahren für die Berufung in das Beamtenverhältnis kann nur mit Zustimmung des Landespersonalausschusses und - bei Beamten des Staates - außerdem im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen überschritten werden.
Berlin	Vollendung des 50. Lebensjahres, (Lehrkräfte werden nicht verbeamtet. Altersgrenze gilt nicht für Beamte, die z.B. im Quotentausch nach Berlin kommen)	Ausnahmen durch gemeinsame Genehmigung von Innen- und Finanzsenator
Brandenburg	47. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Beamtenverhältnis nach § 4 BeamtStG besteht. • Ausnahmen kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium zulassen.
Bremen	45. Lebensjahr	Nur mit Senatsbeschluss
Hamburg	Vollendung des 45. Lebensjahres	<p>Kindererziehungszeiten, Bundeswehr und Zivildienst sowie in manchen Fällen zusätzlich vorgeschriebene Ausbildungen</p> <p>Altersgrenze für Schwerbehinderte ist 50.</p>
Hessen	Vollendung des 50. Lebensjahres	Neues Dienstrecht tritt am 1.März 2014 in Kraft

Mecklenburg-Vorpommern	die Höchstaltersgrenze zur Verbeamtung in MV wird gerade von 45 auf 40 Jahre herabgesetzt.	Am 21.1.2014 ist die Laufbahnverordnung-Bildungsdienst in Kraft getreten, die die Altersgrenze für die Verbeamtung im Schulbereich bereits auf 40 Jahr absenkt. Hier sind auch Ausnahmen in § 7 geregelt.
Niedersachsen	Bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres	Bei Verzögerung der Einstellung in den Vorbereitungsdienst wegen Kindererziehung kann die Grenze um bis zu 3 Jahre hinausgeschoben werden. Weiterhin ist es möglich, auf Antrag als Beamter auf Probe noch bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres verbeamtet zu werden, auch wenn keine Kindererziehungszeiten vorliegen
Nordrhein-Westfalen	40. Lebensjahr 43. Lebensjahr bei Schwerbehinderung 55. Lebensjahr bei Übernahme Planstelleninhaber von Ersatzschulen	Laufbahnverordnung (LVO) regelt die Altersgrenze und die Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Schwerbehinderung § & Abs. 3 LVO) – bis 43. LJ • Wehr-, Zivildienst (§ 6 Abs. 2 a LVO) – Umfang der Verzögerung • Freiwilliges soziales Jahr (§ 6 Abs. 2 b LVO) – Umfang der Verzögerung • Geburt und Kinderbetreuung unter 18 J. (§ 6 Abs. 2 c LVO) – bis zu 3 Jahren pro Kind; max. 6 Jahre • Pflege naher Angehöriger (§ 6 Abs. 2 d LVO) – zusammen mit Kinderbetreuung höchstens 6 Jahre Überschreitung der Altersgrenze Übernahme Planstelleninhaber von Ersatzschulen (§ 6 Abs. 5 LVO) – bis 55. LJ
Rheinland-Pfalz	Bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres	
Saarland	45. Lebensjahr	
Sachsen	seit 1. Januar 2014 ist das Dienstrechtsneuordnungsgesetz in Kraft und damit die Altersgrenze von 47 Jahren gesetzlich geregelt. Lehrer werden in Sachsen grundsätzlich nicht verbeamtet	
Sachsen-Anhalt	Derzeit keine expliziten Regelungen	

<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>45. Lebensjahr</p>	<p>Gemäß § 23 LBG Schleswig-Holstein „Benachteiligungsverbot, Nachteilsausgleich“ soll verhindert werden, dass Mutterschutz, Kindererziehung oder Pfllegetätigkeit sich negativ auf die persönliche Entwicklung auswirken (Inkrafttreten 1.04.2009). Es gibt bisher allerdings keine Anwendungsvorschrift dazu in der LLVO.</p>
<p>Thüringen</p>	<p>32. Lebensjahr für alle Laufbahnen</p>	<p>40. Lebensjahr (maximal) - bei Betreuung mindestens eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren ist je Kind ein Zeitraum von drei Jahren bis zu einem Höchstalter von 40 Jahren hinzuzurechnen (Gilt auch bei tatsächlicher Pflege eines nahen Angehörigen) zu berücksichtigen.</p> <p>50. Lebensjahr -für Lehrkräfte, die über die nach Thüringer Besoldungsordnung A vorgeschriebene Ausbildung verfügen, die geforderte Lehrtätigkeit nachweisen sowie bis zum 31. Dezember 1996 die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 der Thüringer Bewährungsanforderungsverordnung erfüllten</p>